

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wollgras- und Zwergstrauchbestände bei Mintenburg“ in der Gemarkung Sandbostel, Gemeinde Sandbostel, Samtgemeinde Selsingen vom 09.06.1987 (LB-ROW 2)

Aufgrund des § 28 und des § 29 (1) in Verbindung mit § 54 (1) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 193), wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Die Wollgras- und Zwergstrauchbestände auf dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet in der Gemeinde Sandbostel werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Wollgras- und Zwergstrauchbestände bei Mintenburg“ führt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Gebiet, in dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat eine Größe von rd. 1,6 ha auf dem Flurstück 82/15 der Flur 7 der Gemarkung Sandbostel. Diese Fläche ist auf der auf Seite 181 veröffentlichten Karte dargestellt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzhalt und Schutzzweck

(1) Der Charakter der insgesamt unkultivierten Fläche wird überwiegend durch geschlossene Wollgrasbestände geprägt. Zwergstrauchheiden mit Glocken- und Besenheide bedecken die übrigen teilweise verbuchten Flächen. Die geschützten Pflanzenbestände sind die letzten gut erhaltenen Vegetationsbestände dieser Art in der Samtgemeinde Selsingen.

(2) Schutzzweck ist

- die Erhaltung einer in dieser Ausprägung selten gewordenen Wollgrasgesellschaft in Nachbarschaft zu feuchten Zwergstrauchheiden
- die Erhaltung und Sicherung dieser baumarmen Vegetationsbestände als Rückzugs- und Wieder- ausbreitungszelle für entsprechende Arten und Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

Ungeachtet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist auf dem in § 2 bezeichneten Gebiet verboten:

- a) Gräben anzulegen, die Grenzgräben zu den Nachbargrundstücken zu verbreitern oder zu vertiefen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand innerhalb des Gebietes beeinflussen können,
- b) Acker- oder Grünland anzulegen, Aufforstungen vorzunehmen oder andere Pflanzen einzubringen,
- c) Haustiere weiden zu lassen,
- d) die Pflanzendecke abzubrennen oder auf andere Weise die geschützten Bestände zu beeinträchtigen,
- e) zu reiten,

- f) Abfälle aller Art abzulagern,
- g) Pflanzenschutzmittel oder Düngestoffe – auch von außerhalb – auszubringen,
- h) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen und Wasserflächen anzulegen,
- i) bauliche Anlagen aller Art – auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen – zu errichten,
- k) zu zelten, zu lagern, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- l) Wildäcker oder Wildfütterungen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- b) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles, die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) oder im Einvernehmen mit ihm durchgeführt werden,
- c) Nutzungen, für die ein durch Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden. Dieses können sein:

- a) Beseitigung von Gehölzbewuchs,
- b) Maßnahmen zur Verhinderung des Abflusses von Oberflächenwasser.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden nach vorheriger Ankündigung durchgeführt; sie können nach Bedarf wiederholt werden. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

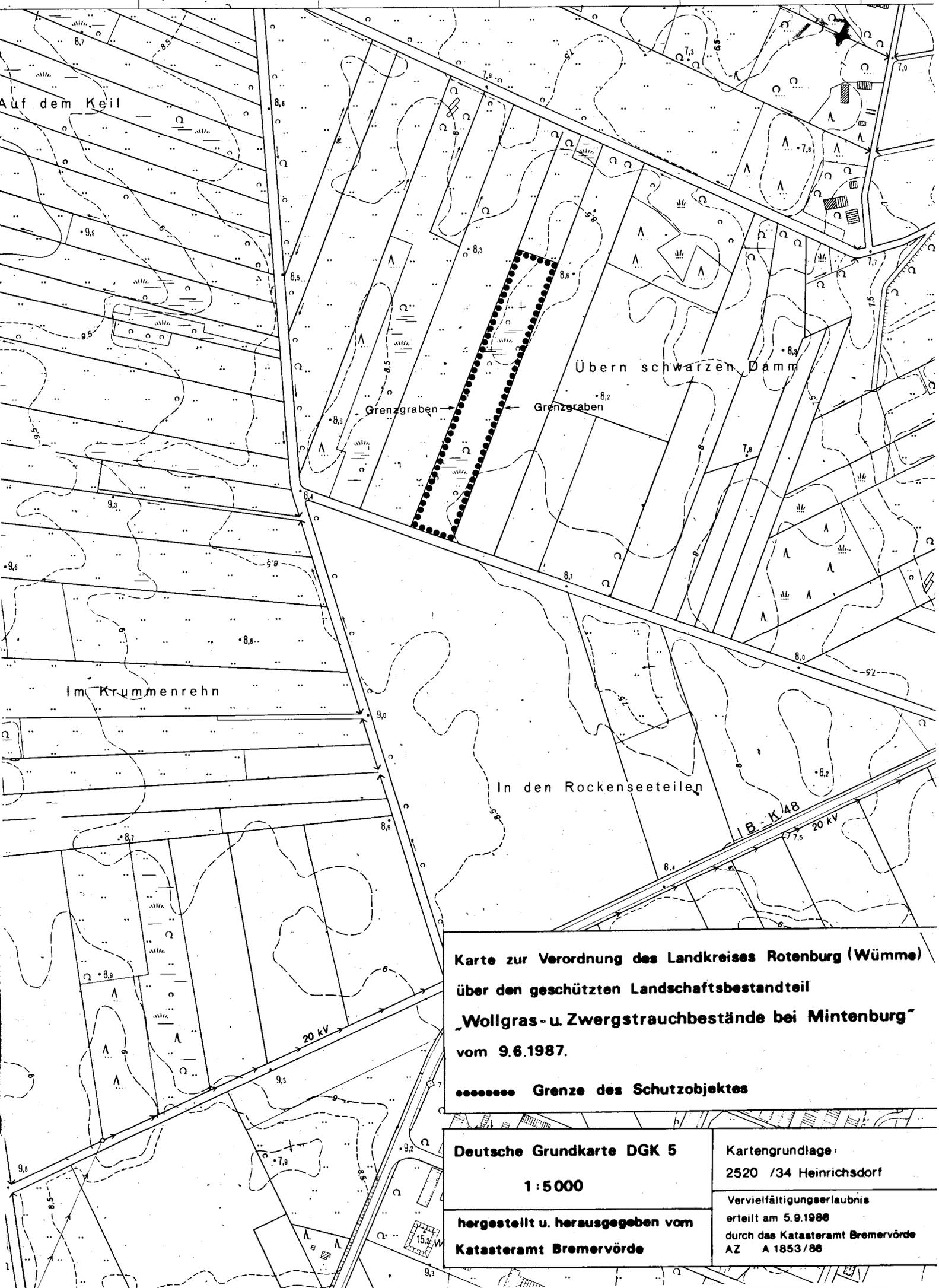
Rotenburg (Wümme), den 09.06.1987

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Graf von Bothmer
Landrat

L.S.

Blume
Oberkreisdirektor



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Wollgras- u. Zwergstrauchbestände bei Mintenburg“
vom 9.6.1987.

..... Grenze des Schutzobjektes

Deutsche Grundkarte DGK 5

1:5000

hergestellt u. herausgegeben vom
Katasteramt Bremervörde

Kartengrundlage:

2520 /34 Heinrichsdorf

Vervielfältigungserlaubnis

erteilt am 5.9.1986

durch das Katasteramt Bremervörde
AZ A 1853/86